Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 1996/10/08 03/01/96048

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1996

Beachte

bestätigend: VwGH vom 14 05 1997, Zl 97/03/0018 **Rechtssatz**

§ 102 Abs 10a KFG 1967 stellt eine Verhaltensvorschrift und keine Ausstattungsvorschrift im Sinne des Übereinkommens über den Straßenverkehr samt Anhängen, BGBl Nr 289/1982, dar und steht daher dazu nicht im Widerspruch.

Schlagworte

Verhaltensvorschrift, Ausstattungsvorschrift

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at